Marineverordnungsblatt.

Herausgegeben vom Reichs-Marine-Amt.

48. Jahrgang. Berlin, den 15. Mai 1917. Nr. 12.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Kgl. Hofbuchhandlung in Berlin SW68, Kochstr. 68-71.

Der Preis des Jahrgangs beträgt 4,00 ℳ, vierteljährlich 1,00 ℳ. Man abonniert bei allen Postämtern und Buchhandlungen.
Beim Verkauf einzelner Nummern des Marineverordnungsblattes wird jedes Blatt mit 5 Pfennig berechnet.

Inhalt:

Nr. 142.

Gesetz, betreffend Herabsetzung von Mindeststrafen des Militärstrafgesetzbuchs. Vom 25. April 1917.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc., verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

Das Militärstrafgesetzbuch wird dahin abgeändert:

1. Im § 9 werden der Ziffer 2 folgende Worte hinzugefügt:
„soweit der Kaiser, in Bayern der König von Bayern oder die von ihnen ermächtigten Militärbefehlshaber die Geltung anordnen."
2. § 10 erhält folgende Fassung:
„Die Militärpersonen sind im Falle des § 9 Nr. 1 vom Tage ihrer Mobilmachung bis zu ihrer Demobilmachung den Kriegsgesetzen unterworfen."
3. Im § 66 Satz 2 werden die Worte:
„wenn die Tat nicht im Felde begangen ist," gestrichen.
4. Dem § 67 wird als zweiter Satz folgende Vorschrift hinzugefügt:
„In minder schweren Fällen kann die Freiheitsstrafe bis auf drei Monate ermäßigt werden."
5. Der § 71 erhält folgende Fassung:
„Die Fahnenflucht im Felde wird mit Gefängnis von fünf bis zu zehn Jahren bestraft; in minder schweren Fällen kann die Gefängnisstrafe bis auf ein Jahr ermäßigt werden.
Im Rückfall tritt, wenn die frühere Fahnenflucht nicht im Felde begangen ist, Zuchthaus nicht unter fünf Jahren und, wenn die frühere Fahnenflucht im Felde begangen ist, Todesstrafe oder lebenslängliches Zuchthaus oder Zuchthaus nicht unter zehn Jahren ein."
6. Im § 72 Abs. 2 werden hinter dem Worte: „Todesstrafe" folgende Worte eingefügt:
„oder lebenslängliches Zuchthaus oder Zuchthaus nicht unter fünf, im Rückfall nicht unter zehn Jahren".

7. Der § 75 erhält folgende Fassung:

„Stellt sich ein Fahnenflüchtiger innerhalb sechs Wochen, im Felde innerhalb einer Woche nach erfolgter Fahnenflucht, so kann die an sich verwirkte Zuchthausstrafe oder Gefängnisstrafe bis auf die Hälfte ermäßigt, an Stelle der Todesstrafe auf lebenslängliches Zuchthaus oder Zuchthaus nicht unter fünf Jahren erkannt werden. Auch kann, wenn kein Rückfall vorliegt und die Straftat nicht im Felde begangen ist, von der Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes abgesehen werden. Gegen Unteroffiziere muß jedoch auf Degradation erkannt werden."

8. Im § 77 werden die Worte: „von einem Jahre" gestrichen.

9. Im § 78 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte: „wenn die Tat nicht im Felde begangen ist," gestrichen und hinter den Worten: „bis auf drei Monate" die Worte eingefügt: „im Felde bis auf ein Jahr".

10. Im § 93 werden im Abs. 1 die Worte: „Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahre" durch die Worte: „bis zu fünfzehn Jahren" ersetzt, im Abs. 2 die Worte: „von drei Monaten" gestrichen.

11. Im § 95 werden im Abs. 1 Satz 2 die Worte: „nicht im Felde" gestrichen; der zweite Absatz erhält folgende Fassung:

„Ist eine der im Abs. 1 bezeichneten Handlungen vor dem Feinde begangen, so tritt Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahre ein. Besteht die Handlung darin, daß der Gehorsam gegen einen vor dem Feinde erteilten Befehl ausdrücklich verweigert oder der Ungehorsam dagegen sonst durch Worte, Gebärden oder andere Handlungen zu erkennen gegeben wird, so tritt Todesstrafe oder lebenslängliche Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahre ein".

12. Im § 96 Abs. 1 werden hinter den Worten: „nicht unter zwei Jahren" die Worte eingefügt:

„in minder schweren Fällen nicht unter sechs Monaten".

13. Im § 97 erhalten die Abs. 2 und 3 folgende Fassung:

„Ist die Handlung im Felde begangen, so tritt Todesstrafe, in minder schweren Fällen oder wenn die Handlung außer dem Dienste begangen ist, lebenslängliche Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahre ein.

Hat die Handlung eine schwere Körperverletzung oder den Tod des Vorgesetzten verursacht, so ist in den Fällen des Abs. 1 statt auf Gefängnis oder Festungshaft auf Zuchthaus von gleicher Dauer, in minder schweren Fällen auf Zuchthaus oder Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahre zu erkennen; in den Fällen des Abs. 2 tritt Todesstrafe, in minder schweren Fällen lebenslängliche Zuchthaus- oder Freiheitsstrafe oder Zuchthaus- oder Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren ein."

14. Im § 108 werden hinter den Worten: „die Todesstrafe" die Worte eingefügt:

„in minder schweren Fällen lebenslängliche Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe oder Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe nicht unter fünf Jahren".

15. § 110a erhält folgende Fassung:

„Liegt in den Fällen der §§ 100, 106, 107, 110 ein minder schwerer Fall vor, so kann die Strafe in den Fällen des § 100 Abs. 1 und des § 106 bis auf sechs Monate, im Felde bis auf ein Jahr Gefängnis, in den Fällen des § 100 Abs. 2, der §§ 107 und 110 bis auf ein Jahr, im Felde bis auf zwei Jahre Gefängnis herabgesetzt werden. Im Felde kann in den Fällen der §§ 107 und 110 statt auf Gefängnis auf Zuchthaus von gleicher Dauer oder auf lebenslängliches Zuchthaus oder Gefängnis erkannt werden.

In den Fällen der §§ 106, 107, 108 und 110 ist neben einer erkannten Gefängnisstrafe die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zulässig."

16. Im § 141 werden im Abs. 2 die Worte „nicht unter drei Jahren“ durch die Worte: „nicht unter sechs Monaten“ und die Worte: „nicht unter zehn Jahren“ durch die Worte: „nicht unter einem Jahre“, im Abs. 3 die Worte: „nicht unter einem Jahre“ durch die Worte: „nicht unter drei Monaten“ und die Worte: „nicht unter zehn Jahren“ durch die Worte: „nicht unter einem Jahre“ ersetzt.

Artikel II.

Im § 3 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Militärstrafgesetzbuch erhält die Ziffer 1 folgende Fassung:

„In leichteren Fällen können im Disziplinarwege geahndet werden:

1. Vergehen wider die §§ 64, 66 Satz 2, §§ 79, 89, 90, 91 Abs. 1. §§ 92, 93, 94, 120, 121 Abs. 1, §§ 137, 141 Abs. 1, §§ 146, 148 Fall 1, § 151;“

Artikel III.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Großes Hauptquartier, den 25. April 1917.

(Siegel) **Wilhelm.**

Helfferich.

Berlin, den 11. Mai 1917.

Vorstehendes Gesetz (Reichs-Gesetzblatt 1917 Seite 381 bis 384) wird zur Kenntnis der Marine gebracht.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

In Vertretung.

A. IIa. 4503. Hebbinghaus.

Nr. 143.

Änderung der Anstellungsgrundsätze.

Kriegsministerium.
Nr. 1625/3. 17. C 3 F.

Berlin, den 4. April 1917.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 15. März 1917 nachstehende Abänderung zu den Grundsätzen für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunalbehörden usw. mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins vom 20. Juni 1907 — D. V. E. Nr. 42 — beschlossen:

Im § 2 ist im ersten Satz die Zahl 3000 durch 1000 zu ersetzen. Der zweite Satz ist zu streichen.

Die preußische Ausführungs- und Zusatzbestimmung auf S. 36 zu § 2 dieser Grundsätze (D. V. E. Nr. 42) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern aufgehoben.

Deckblätter werden vorläufig nicht ausgegeben.

Im Auftrage: Frhr. v. Langermann.

Berlin, den 28. April 1917.

Vorstehende Änderung der Anstellungsgrundsätze wird zur Kenntnis der Marine gebracht.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

In Vertretung.

E. IIb. 1172. Brüninghaus.

Nr. 144.

Abgrenzung des Kriegsgebiets.

Kriegsministerium.
M. J. Nr. 11980/17. A 1.

Berlin, den 23. April 1917.

Der Erlaß vom 18. Januar 1917 (Armee-Verordnungsblatt Seite 28), betreffend Abgrenzung des Kriegsgebiets, wird unter I wie folgt ergänzt:

c) Vom 14. Januar 1917 an:
Abgrenzung wie zu b, jedoch mit Einschluß der ganzen Kreise Saargemünd und Forbach.

Im Auftrage:
v. Meiß.

Berlin, den 12. Mai 1917.

Vorstehende Ausführungsbestimmung wird unter Hinweis auf die Veröffentlichung im Marineverordnungsblatt 1917 Seite 122 zur Kenntnis der Marine gebracht.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

In Vertretung.
E. IIb. 1262. Brüninghaus.

Nr. 145.

Löhnungszuschuß.

Berlin, den 2. Mai 1917.

Die Löhnungszuschüsse für Unteroffiziere des Friedensstandes mit Familie (Marineverordnungsblatt 1916 Seite 279 Nr. 250) betragen vom 1. April 1917 ab:

I. bei gemeinsamer Haushaltsführung:	
a) für Familien ohne Kinder täglich	0,20 M
b) " " mit 1 Kinde "	0,60 "
c) " jedes weitere Kind täglich mehr	0,40 "
II. bei getrennter Haushaltsführung:	
a) für Familien ohne Kinder täglich	1,00 M
b) " " mit 1 Kinde "	1,40 "
c) " jedes weitere Kind täglich mehr	0,40 "

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

In Vertretung.
CV. III. 6874. Dr. Schramm.

Nr. 146.

Anrechnung des vaterländischen Hilfsdienstes auf das Dienstalter der Beamten.

Beschluß, betreffend Anrechnung des vaterländischen Hilfsdienstes auf das Dienstalter der Beamten.

Der Staatsministerialbeschluß vom 17. Juni 1916, betreffend die Grundsätze über Anrechnung des Kriegsdienstes auf das Dienstalter der Staatsbeamten, wird durch folgende Bestimmungen ergänzt und abgeändert:

Dem Kriegsdienste im Sinne der Grundsätze über Anrechnung des Kriegsdienstes auf das Dienstalter der Staatsbeamten ist der vaterländische Hilfsdienst gleich zu achten, der auf Grund einer Überweisung (§ 7 Abs. 3 des Reichsgesetzes vom 5. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 1333) oder auf Grund einer von der vorgesetzten Dienstbehörde ausgesprochenen Beurlaubung abgeleistet ist.

Wie weit ein sonst übernommener vaterländischer Hilfsdienst dem Kriegsdienst gleich zu achten ist, bestimmt der Verwaltungschef im Einvernehmen mit dem Finanzminister oder die von den beiden bezeichnete Dienststelle.

Art, Umfang und Dauer des vaterländischen Hilfsdienstes sollen bei dessen Beendigung, insbesondere durch eine Bescheinigung der Betriebsleitung, festgestellt werden.

Berlin, den 22. März 1917.

Das Staatsministerium.

gez. v. Breitenbach. Beseler. Sydow. v. Trott zu Solz. Frhr. v. Schorlemer. Lentze. v. Loebell. Helfferich. v. Stein. Graf v. Roedern.

Berlin, den 12. Mai 1917.

Vorstehender Staatsministerialbeschluß wird im Anschluß an den im Marineverordnungsblatt 1917 Seite 119 ff. bekanntgegebenen Staatsministerialbeschluß vom 17. Juni 1916 mit dem Hinzufügen zur Kenntnis der Marine gebracht, daß Ziffer 1 der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 24. April 1917 — CV. II. 13624 — gleiche Anwendung findet.

Das Reichsgesetz vom 5. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1333) ist im Marineverordnungsblatt 1916 Seite 312 bis 316 abgedruckt.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

In Vertretung.

CV. II. 5933. Dr. Schramm.

Nr. 147.

Impfgesetz.

Berlin, den 28. April 1917.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 22. März 1917 sich mit neuen Beschlüssen und Vorschriften zum Impfgesetz vom 8. April 1874 einverstanden erklärt; sie treten an die Stelle der Beschlüsse vom 28. Juni 1899 und der durch diese Beschlüsse genehmigten Bestimmungen und Vordrucke.

Die Verfügung vom 8. Dezember 1899 — G. 2390 — (Marineverordnungsblatt Seite 357 Nr. 361) ist mit einem Hinweise hierauf zu versehen.

Den beteiligten Dienststellen wird je ein Abdruck der neuen Beschlüsse und Vorschriften zum Impfgesetz — besondere Beilage zu den Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes 1917 Nr. 15 — durch das Sanitätsamt demnächst zugehen.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

In Vertretung.

G. III. 1703. Uthemann.

Nr. 148.

Abgabe von Emser Mineralwasser.

Kriegsministerium.
Armee-Verwaltungs-Departement.
Nr. 3958/4. 17. B 1.

Berlin, den 30. April 1917.

Zu den in Ziffer 2 Absatz 1 des Erlasses vom 9. Mai 1916 (Armee-Verordnungsblatt Seite 209) angegebenen Preisen werden seit 20. April 1917 vorläufig folgende Teuerungszuschläge erhoben:

für 100 $^1/_1$ Krüge . . . . 5 ℳ } (fehlen zur Zeit)
„ 100 $^1/_2$ „ . . . . 4 „ }
100 $^1/_1$ Flaschen . . . . 9 „
„ 100 $^1/_2$ „ . . . . 8 „
„ 100 $^3/_4$ „ . . . . 8 „

In Absatz 5 a. a. O. ändert sich der auf 5 Pf. angegebene Preis in 13 Pf.

Im Auftrage: Brosig.

Berlin, den 8. Mai 1917.

Vorstehendes wird mit Bezug auf die Veröffentlichung vom 17. Mai 1916 (Marineverordnungsblatt Seite 114) zur Kenntnis gebracht.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

In Vertretung.

G. II. 1912. Uthemann.

Nr. 149.

Offiziergehälter.

Berlin, den 11. Mai 1917.

Es beziehen die Gebührnisse ihres Dienstgrades:

(A. K. O. v. 27: 1. 1917, 26. 4. 1917.)

Lfd. Nr.	Dienstgrad	Name	Zeitpunkt des Einrückens	
1.	Marine-Ober-Chefingenieur	Otto (August)	1. 4. 17	
2.	Marine-Chefingenieur	Nisse		

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

Im Auftrage.

A. Ic. 5853. Heuser.

Personalveränderungen.

a. Ernennungen, Beförderungen, Versetzungen usw.

Befördert:

(A. K. O. v. 28. 4. 1917.)

Zum Torpedo-Stabsingenieur:

Torpedo-Oberingenieur

Jung;

zu Torpedo-Oberingenieuren:

Torpedo-Ingenieure

Kunze, Juhl, Schröter;

zu Torpedo-Kapitänleutnants:

Torpedo-Oberleutnants

Lindner, Bockhorn, Waldau, Scheller, Fischer;

zu Torpedo-Oberleutnants:

Torpedo-Leutnants

Hoyer, Nibelhack, Jünemann, Stark, Hansen (Paul), **Hansen** (Gustav), **Dietrich** (August), **Fielitz, Jeske;**

zu Torpedo-Leutnants:

Obertorpeder

Rust, Burmeister, Mahlfeldt, Döpner, Mostert, Stummeyer, Evers, Breitenbach, Krieg,

Hollmann, Bethke, Karl, Schwefinger, Bork;

zum Torpedo-Oberleutnant der Reserve:

Torpedo-Leutnant der Reserve

Möller.

Ein Patent als Torpedo-Chefingenieur erhalten:

charakterisierter Torpedo-Chefingenieur

Kreplin.

Weiter befördert:

Zu Feuerwerks-Kapitänleutnants:

Feuerwerks-Oberleutnants

Körner (August), **Wienandt, Sinnhöfer, Eckert;**

zu Feuerwerks-Oberleutnants:

Feuerwerks-Leutnants

Lehmann (Kurt), **Reichert, Wandel, Maletz** (Kurt), **Kirschke, Körner** (Alfred), **Pautsch;**

zu Marine-Stabszahlmeistern:

charakterisierte Marine-Stabszahlmeister

Lemke, Stange, Metsch, Leinhos, Halbe, Götsche;

zu Marine-Oberzahlmeistern:

Marine-Zahlmeister

Schnitzler, Priemer, Pape, Biesel, Hardt, Meenen, Kochmann, Richter (Friedrich), **Willers, Nafötter, Gay, Stein, Jacob** (Wilhelm).

Den Charakter als Marine-Stabszahlmeister erhalten:

Marine-Oberzahlmeister

Hentze, Habicht (Hermann), **Pischon, Heitchen, Motschmann, Koch** (Friedrich).

Charakterverleihungen:

(Allerh. Patente v. 28. 4. 1917.)

Coester, Marine-Oberkriegsgerichtsrat, den Charakter als Geheimer und Marine-Oberkriegsgerichtsrat,

Pelte, Marine-Intendanturrat, den Charakter als Admiralitätsrat,

Schürer, Wirtz, Ulffers, Schneider, Ahsbahs — Marine-Schiffbaumeister; **Krankenhagen, Mitlaff, Schäfer, Haß** — Marine-Maschinenbaumeister — den Charakter als Marine-Baurat mit dem Range der Korvettenkapitäne erhalten.

Ernannt:

(Allerh. Bestallungen v. 28. 4. 1917.)

Walcher, Detten, Huisgen — staatlich geprüfte Baumeister des Schiffsmaschinenbaufaches, zu Marine-Maschinenbaumeistern.

(Staatsf. d. R. M. A. v. 27. 4. 1917.)

Kurowski, Marine-Werkführer, zum Marine-Werkmeister.

(Staatsf. d. R. M. A. v. 28. 4. 1917.)

Herke, Marine-Kriegsgerichtssekretär, zum Militärgerichtsschreiber bei Oberkriegsgerichten mit dem Amtstitel Marine-Oberkriegsgerichtssekretär.

Titelverleihungen:

(Staatsf. d. R. M. A. v. 8. 5. 1917.)

Schäfer, Papendieck, Ruge, Gundlach, Geißler (Waldemar), **Wolff, Weidemann** (Paul), **Paulus,** Marine-Intendantursekretäre, den Titel „Ober-Marine-Intendantursekretär",

Lautenschläger, Borchers, Tresp, Hentz, Hagen, Schaube, Marine-Intendantursekretariatsassistenten, den Titel „Marine-Intendantursekretär" erhalten.

Versetzt:

(Staatsf. d. R. M. A. v. 12. 4. 1917.)

Ehrenberg, Marine-Baurat für Schiffbau, unter Aufhebung der Verfügung vom 15. Februar 1917 (B. III. 1273) mit dem 16. April 1917 unter Versetzung nach Danzig zur Baubeaufsichtigung bei der Firma F. Schichau kommandiert.

(Staatsf. des R. M. A. v. 9. 5. 1917.)

Harbeck, Baumeister des Schiffbaufaches, mit dem 1. Mai 1917 ab von Kiel nach Berlin.

b. Abschiedsbewilligungen.

Mit der gesetzlichen Pension in den Ruhestand versetzt:

(Staatsf. d. R. M. A. v. 29. 4. 1917.)

Reimers, Marine-Obermeister.

c. Ordensverleihungen.

(A. K. O. v. 25. 1. 1917.)

Das Kreuz der Inhaber des Königlichen Haus-Ordens von Hohenzollern:

Witte (Friedrich), Botenmeister.

(A. K. O. v. 26. 4. 1917.)

Den Königlichen Kronenorden 3. Klasse mit Schwertern:

Hagenah, Marine-Generaloberarzt a. D.

(A. K. O. v. 3. 5. 1917.)

Den Roten Adlerorden 2. Klasse mit Eichenlaub und Schwertern:

Philipp, Kontreadmiral a. D.

Todesfälle.

Meyer (Hermann), Marine-Werkmeister, am 2. Mai 1917 in Danzig gestorben.